

Deubner Verlag

Herausgeber steuerlicher Informations-Dienste

Köln

Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal erfahren Sie, wann eine **Spende fremdnützig** ist und zum Sonderausgabenabzug berechtigt. Außerdem beleuchten wir die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der von einer Physiotherapeutin an eine Selbsthilfegruppe erbrachten Leistungen im Bereich von **Rehabilitationssport und Funktionstraining**. Im **Steuertipp** geht es um steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der **Opfer des Erdbebens in Nepal**.

Sonderausgabenabzug

Wann ist eine Spende fremdnützig?

Gemeinnützige Organisationen sind auf Spenden angewiesen, um ihren Geschäftsbetrieb finanzieren zu können. Als Anreiz für den Spender sieht der Gesetzgeber einen Sonderausgabenabzug vor, der zu einer **Steuerersparnis** führt.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte der Kläger ein Grundstück von einer gemeinnützigen Organisation erwerben. Bei den Verkaufsverhandlungen stellte er der Organisation eine Spende in Aussicht. Das Grundstück wurde schließlich nach längeren Verhandlungen tatsächlich an ihn verkauft. Drei Jahre nach dem Abschluss des Vertrags trat eine gemeinnützige GmbH, an der der Verkäufer des Grundstücks beteiligt war, an den Käufer heran und bat um eine „möglichst großzügige Spende“. Nachdem der Kläger seine Zuwendung geleistet hatte, wollte er die Spende als Sonderausgabe abziehen, was ihm das Finanzamt versagte. Es war der Auffassung,

dass zwischen der Spende und dem Kaufvertrag ein Zusammenhang bestand und die Spende damit nicht unentgeltlich erfolgt war.

Die Klage dagegen blieb, wie auch das Revisionsverfahren vor dem BFH, erfolglos. Laut BFH ist ein Sonderausgabenabzug nur möglich, wenn die Spende ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird und die Spendenmotivation im Vordergrund steht. Die Unentgeltlichkeit ist für die Spende und damit für den Spendenabzug konstitutives Merkmal. Die Spende darf weder privat- noch gruppennützig, sondern ausschließlich fremdnützig sein, das heißt zur **Förderung des Gemeinwohls** verwendet werden. Ein Spendenabzug ist daher ausgeschlossen, wenn die Ausgaben zur Erlangung einer Gegenleistung des Empfängers getätigt werden. Es reicht schon aus, wenn die Zuwendung an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängt, wobei dieser nicht unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss. Da der Kläger

In dieser Ausgabe

- Sonderausgabenabzug:**
Wann ist eine Spende fremdnützig? 1
- Umsatzsteuerbefreiung:** Rehabilitationssport
und Funktionstraining in Selbsthilfegruppen 2
- Gesetzliche Unfallversicherung:** Kein
Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige 2
- Rechtsverfolgung:** Wann haben Vereine
Anspruch auf Prozesskostenhilfe? 3
- Steuerbegünstigte Zwecke:**
Fahrsicherheitstraining kann Zweckbetrieb sein 3
- Arbeitsrecht:** Wann liegt ein Arbeitsverhältnis vor? ... 4
- Steuertipp:** Maßnahmen zur Unterstützung
der Erdbebenopfer in Nepal 4

eingerräumt hatte, die Spendenzusage im Rahmen der Kaufverhandlungen erteilt zu haben, bestand nach Ansicht des Gerichts ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Spende und dem Grundstückskauf. Nach Ansicht des BFH kam es auch nicht darauf an, dass die Spende nicht direkt an den Verkäufer geleistet worden war.

Umsatzsteuerbefreiung

Rehabilitationssport und Funktionstraining in Selbsthilfegruppen

In Selbsthilfegruppen organisieren sich unter anderem von bestimmten Krankheiten Betroffene. Neben dem Erfahrungsaustausch werden oft auch **Kurse** angeboten. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) hat zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Leistungen Stellung genommen, die eine **Physiotherapeutin** an eine in der Rechtsform eines Vereins organisierte Selbsthilfegruppe erbringt.

Ausgangspunkt waren Kurse (Trocken- und Wassergymnastik), die die Physiotherapeutin in ihren Praxisräumen durchführte. Nicht alle Mitglieder der Selbsthilfegruppe hatten eine **ärztliche Verordnung** für ein Funktionstraining. Die Teilnehmerzahl wirkte sich nicht auf die Höhe des Honorars aus, auch bestanden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen der Physiotherapeutin und den Kursteilnehmern. Die meisten Mitglieder führten nach Ablauf der üblicherweise für zwölf bis 24 Monate gültigen ärztlichen Verordnung das Funktionstraining fort.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt laut FinMin Folgendes: Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung der Leistungen der Physiotherapeutin sind nicht erfüllt. Sie hat ihre als einheitlich anzusehende Leistung gegenüber dem Verein nicht insgesamt aufgrund ärztlicher Verordnungen der Kursteilnehmer erbracht. Das gilt auch, wenn die Physiotherapeutin erkennbar gegenüber der Selbsthilfegruppe ihre Leistung einzeln für jeden Kursteilnehmer - unter Berücksichtigung der Tatsache, ob die Teilnahme aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt oder nicht - abrechnet.

Anders sieht die Beurteilung aus, wenn die Selbsthilfegruppe ihre Leistungen nach der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ erbringt: Das den Kursteilnehmern aufgrund einer ärztlichen Verordnung angebotene Funktionstraining ist als **Heilbehandlung** umsatzsteuerfrei.

Die Leistungen des Vereins an die Kursteilnehmer können auch als **sportliche Veranstaltung** umsatzsteuerfrei sein, wenn der Verein

- gemeinnützigen Zwecken dient und
- das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Eine Umsatzsteuerbefreiung als **Schul- oder Hochschulunterricht**, als Aus- oder Fortbildung oder als berufliche Umschulung kommt jedoch nicht in Betracht, weil das beschriebene Funktionstraining diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Hinweis: Die Feststellung des FinMin, dass Rehabilitationssport als sportliche Veranstaltung angesehen werden kann, ist insofern hilfreich, als Vereine in diesem Bereich nicht auf die Steuerbefreiung für eine Heilbehandlung angewiesen sind.

Gesetzliche Unfallversicherung

Kein Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige

Vereine organisieren Wettkämpfe und nutzen dafür städtische Einrichtungen. Wenn sich die Helfer der Vereine bei ihrer Tätigkeit verletzen, stellt sich die Frage, ob sie unter dem Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung** stehen.

In einem Streitfall, über den das Landessozialgericht Thüringen (LSG) entschieden hat, hatte ein Verein eine Sportveranstaltung ausgerichtet und **städtische Sportstätten** genutzt. Ein Vereinsmitglied hatte die Wettkampfstätten kontrolliert und sich bei einer dieser Kontrollen verletzt. Der Verletzte wollte Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen, die allerdings abgelehnt wurden. Hiergegen setzte er sich gerichtlich zur Wehr. Seiner Ansicht nach greift ein Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige, wenn sie für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung einer Gebietskörperschaft agieren.

Sowohl die Klage als auch das Berufungsverfahren blieben erfolglos. Das LSG hat entschieden, dass kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestand, weil keine versicherte Tätigkeit und damit **kein Arbeitsunfall** vorlag. Kraft Gesetzes seien Personen versichert, die im Auftrag von Körperschaften oder mit deren ausdrücklicher Einwilligung ehrenamtlich tätig seien. Dafür müsse der Rechtsträger dem ehrenamtlich Tätigen einen bestimmten Aufgabenkreis übertragen. Diese Voraussetzung war nicht erfüllt, weil nicht die Stadt, sondern der Verein für die Veranstaltung verantwortlich war.

Auch ließ sich kein Versicherungsschutz als „**Wie-Beschäftigter**“ herleiten. Dafür müsste es sich um eine ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die dem fremden Unternehmen dienen soll und nicht auf einer Sonderbe-

ziehung (z.B. als Vereinsmitglied) beruht. Wer aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtungen für seinen Verein tätig wird, ist nicht wie ein Beschäftigter gegen Arbeitsunfälle versichert. Aufgrund solcher Mitgliedschaftspflichten kann ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten, dass sie helfen und etwa Sportplätze herrichten oder den Ordnungsdienst bei Veranstaltungen unterstützen. Der Bereich der mitgliedschaftlichen Verpflichtungen wird erst verlassen, wenn eine Arbeitsleistung deutlich erkennbar den Rahmen der üblichen Arbeiten der Mitglieder übersteigt.

Das LSG kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger als Vereinsmitglied gehandelt hatte. Der Verein organisierte nach seiner Satzung auch die Ausrichtung nationaler und internationaler Wettbewerbe. Eine **außergewöhnliche Aufgabenwahrnehmung** lag nicht vor, so dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht greift.

Rechtsverfolgung

Wann haben Vereine Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Wenn ein Verein, dem die finanziellen Mittel fehlen, Klage erheben oder sich gegen eine Klage verteidigen muss, stellt sich die Frage, ob er **Prozesskostenhilfe** erhalten kann.

In einem Verfahren vor dem Sächsischen Obergericht (OVG) ging es um einen Verein, der einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt hatte, den die erste Instanz ablehnte. Der Verein wandte sich gegen diesen Beschluss, hatte aber auch vor dem OVG aus mehreren Gründen keinen Erfolg: Das Gericht hat bestätigt, dass grundsätzlich **auch Vereine** als juristische Personen **Anspruch** auf Gewährung von Prozesskostenhilfe haben. Voraussetzung hierfür sei, dass

- dem Verein die erforderlichen Mittel für den Prozess fehlen,
- auch seine Mitglieder nicht in der Lage sind, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, und
- die Unterlassung der Rechtsverfolgung den allgemeinen Interessen zuwiderläuft.

Hinweis: Die Unterlassung der Rechtsverfolgung läuft allgemeinen Interessen zuwider, wenn außer den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Kreis von Personen in Mitleidenschaft gezogen würde und die Entscheidung größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens ansprechen würde und erhebliche wirtschaftliche und soziale Wirkungen hätte.

Für den Nachweis dieser drei Voraussetzungen hatte der Verein nicht alles Erforderliche getan, so dass ihm die Prozesskostenhilfe auch nicht rückwirkend bewilligt werden konnte.

Hinweis: Da die Vermögensverhältnisse aller Mitglieder offengelegt werden müssen, ist es für Vereine schwierig, Prozesskostenhilfe bewilligt zu bekommen. Vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Hand für Prozesskostenhilfe muss zudem auch die Möglichkeit der Kreditaufnahme ausgeschöpft werden.

Steuerbegünstigte Zwecke

Fahrsicherheitstraining kann Zweckbetrieb sein

Organisationen wie die Deutsche Verkehrswacht und vergleichbare steuerbegünstigte Körperschaften führen Fahrsicherheitstrainings durch. Sie stehen vor der Frage, ob es sich hierbei um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder um einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** handelt. Diese Frage wurde auf Bund-Länder-Ebene behandelt. Die Ergebnisse hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) zusammengefasst.

Entscheidend für die Einordnung als **Zweckbetrieb** ist, dass Aspekte der Verkehrserziehung und -bildung oder der Unfallverhütung überwiegen, die jeweils als steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Gesetzes gelten. Das Training muss also geeignet sein, den Teilnehmern Techniken zu vermitteln, mit denen sich Unfälle vermeiden und verhüten lassen, und so zur Verwirklichung des Satzungszwecks beitragen. Das präparierte Gelände muss realistisch tatsächliche Straßenverhältnisse nachbilden, um die Fahrer so auf Gefahrensituationen vorzubereiten. Das kann zum Beispiel durch eine regennasse Fahrbahn oder einen Hindernisparcours erreicht werden.

Sofern aber der Aspekt der Freizeitgestaltung und -betätigung überwiegt, ist die Tätigkeit dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuzuordnen. Das dürfte der Fall sein, wenn Spaß und „Action“ im Vordergrund stehen. Die Finanzämter dürfen für ihre Beurteilung auch die Ankündigungen und die Werbung für die Veranstaltungen heranziehen. Betonen diese zu sehr den Spaß, dürfte ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen.

Hinweis: Die OFD weist darauf hin, dass eine zutreffende gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung nur nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist. Allein die Bezeichnung als „Fahrsicherheitstraining“ reicht nicht aus. Darüber hinaus müssen sich die dargestellten Aspekte auch aus der Satzung und den gesamten Begleitumständen ergeben.

Arbeitsrecht

Wann liegt ein Arbeitsverhältnis vor?

Vereine können ihre Zwecke nur durch Helfer umsetzen. Die rechtliche Einordnung dieser Unterstützung ist eine Frage der Bezeichnung im Vertrag und der Umsetzung. Worauf es ankommt, hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in einem Fall geklärt, in dem sich die **Kustodin** eines Museums und der Verein, der das Museum betrieb, stritten (vgl. Ausgabe 02/15). Die Kustodin war Mitglied des Vereins. Mit ihrem Mann konnte sie im Museumsgebäude neben einer Wohnung weitere Räume für eigene Zwecke nutzen. Statt einer Miete hatte sie oder ihr Mann die Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Ihre Tätigkeit war bei der Minijob-Zentrale angemeldet.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass **kein Arbeitsverhältnis** bestand. Arbeitnehmer sei, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sei. Dieses Weisungsrecht könne Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Das könne zwar auch bei anderen Rechtsverhältnissen der Fall sein, bei einem Arbeitsverhältnis sei die Begrenzung der persönlichen Freiheit aber besonders dicht. Die Parteien seien aufgrund der Mitgliedschaft der Klägerin in dem Verein und aufgrund mehrerer weiterer Verträge miteinander verbunden gewesen. Insofern sei bereits nicht hinreichend deutlich geworden, welche Tätigkeiten genau aufgrund welcher Vorgaben im Rahmen welcher der verschiedenen Vertragsbeziehungen ausgeübt worden seien. Zudem sei die Klägerin nicht verpflichtet gewesen, erforderlich werdende Tätigkeiten selbst zu erbringen.

Hinweis: Nach Ansicht der Richter sind für die Abgrenzung in erster Linie die tatsächlichen Umstände maßgeblich, unter denen die Dienste zu erbringen sind. Der objektive Geschäftsinhalt ist den ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen und der praktischen Durchführung des Vertrags zu entnehmen. Widersprechen sich Vereinbarung und tatsächliche Durchführung, ist Letztere maßgebend.

Steuertipp

Maßnahmen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Nepal

Das Unglück in Nepal hat eine große Hilfsbereitschaft hervorgerufen, die auch steuerlich relevant ist. Das Bundesfinanzministerium weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

IMPRESSUM HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststr. 11, 50996 Köln, Tel: 0221 937018-0, Fax: 0221 937018-99, <http://www.deubner-steuern.de>, E-Mail: kundenservice@deubner-verlag.de. **GESCHÄFTSFÜHRER:** Ralf Wagner, Werner Pehland. **REDAKTION:** Christoph Finkenzeller, M.A., Eleonóra Szemerey, M.A., E-Mail: redaktion_mi@deubner-verlag.de. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Erscheinen: monatlich.

Grundsätzlich können steuerbegünstigte Vereine nur ihren eigenen **Satzungszweck** verfolgen. Sofern sie zu Spenden zur Hilfe für die Erdbebenopfer aufrufen und damit andere Zwecke fördern, ist dies aber unschädlich für die Steuerbegünstigung. Eine Satzungsänderung ist nicht nötig. Die gesammelten Mittel können sie an

- eine steuerbegünstigte Organisation, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder
- eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw.
- eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer

weiterleiten. Sie können auch Zuwendungsbestätigungen erteilen, müssen darin aber auf die Sonderaktion hinweisen.

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der **vereinfachte Zuwendungsnachweis**. Dies gilt auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Arbeitnehmer des Vereins können auch auf Teile des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten

- einer Beihilfe des Vereins an seine von dem Erdbeben betroffenen Arbeitnehmer, oder
- einer Zahlung des Vereins auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Einrichtung

verzichten. Diese Lohnanteile bleiben bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Verein die Verwendungsaufgabe erfüllt und dokumentiert. Im Lohnkonto muss dennoch eine Aufzeichnung erfolgen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat seinen Verzicht schriftlich erklärt und der Verein nimmt dies zum Lohnkonto. Diese steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung **nicht als Spende** berücksichtigt werden.

Hinweis: Das Sozialversicherungsrecht sieht für Arbeitslohnspenden ins Ausland keine Freistellung von der Beitragspflicht vor.

Mit freundlichen Grüßen